



Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

An die Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

MASGF, Abt. 2, Ref. 24

Nur per E-Mail!

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Frau Lies
Gesch.-Z.: 51 RS 03/2018
Gesch.-Z. bitte bei Rückantwort angeben!
Hausruf: (0355) 2893-132
Fax: (0331) 27548-4563
Internet: www.lasv.brandenburg.de
christina.lies@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU
Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz
Anschluss: Bus 13, 14
bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.
oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 22.11.2018

Rundschreiben des üöSHT r Nr. 03/2018

Thema: Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

Hier: Abruf der Bundesmittel für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im 4. Quartal; neue Regelung durch in Kraft treten von Art. 2 des Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 10.07.2018

Ansprechpartner:

Frau Lies  0355 2893-132

Dieses Rundschreiben hebt auf:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 10.07.2018 (BGBl I S. 1117) (sog. „Schnellläufergesetz“) ist auch die Änderung von § 46a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 SGB XII in Kraft getreten.

Besucheranschrift:

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Tel.: (0355) 2893-0

E-Mail: post@lasv.brandenburg.de



Durch diese Änderung ist ein Abruf zur Erstattung von entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das vierte Quartal seitens der Länder nicht mehr im Zeitraum 15. Dezember bis 14. Februar des Folgejahres, sondern nur noch im Zeitraum 1. Januar bis 28. Februar des Folgejahres zulässig.

In der zweiten Sitzung des Facharbeitskreises Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 23. August 2018 wurden Sie über diese Gesetzesänderung informiert. Eine darauffolgende Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ergab, dass weiterhin eine optionale Meldung der Abrufbeträge für das 4. Quartal zum 5. Dezember gewünscht ist. Dem wird seitens MASGF und LASV entsprochen. Wie in dem bereits praktizierten Verfahren, können Sie im Land Brandenburg bis auf weiteres zwei Abruftermine für das 4. Quartal wahrnehmen.

Aufgrund der Verschiebung des Beginns des Abrufzeitraumes bei der Bundeskasse auf den 1. Januar des Folgejahres wird jedoch um Beachtung gebeten, dass die Auszahlung von Bundesmitteln, welche dem LASV zum 5. Dezember für das 4. Quartal gemeldet werden, an die örtlichen Träger der Sozialhilfe erst ab der 2. Kalenderwoche des Folgejahres erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Kovalev
Abteilungsdirektorin